

- die Aufbewahrungspflicht und die Verpflichtung zur Lachhilfe (§ 7),
- die Abholpflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9),
- das Verwendungsverbot von Produktion oder Rohmaterial für die menschliche Ernährung (§ 13 Abs. 2)

verstößt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Haupttierärzte der Bezirke. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§18

Inkraftsetzung

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden